

**RICHTLINIEN der Stadtgemeinde Mautern  
über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von  
SOLAR-, WÄRMEPUMPEN- und PHOTOVOLTAIKANLAGEN  
HEIZANLAGEN mit ALTERNATIV- bzw. ERNEUERBARER ENERGIE  
(wie Pellets, Stückgut- u. Hackgutheizungen)  
in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau**

Beschluss des Gemeinderates vom 06. Dezember 2016.

**Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen und Heizanlagen mit Alternativ- bzw. erneuerbarer Energie (wie Pellets, Stückgut- u. Hackgutheizungen, die der Beheizung von Gebäuden dienen.

**Art und Höhe des Zuschusses:**

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Anschaffungskosten der getätigten Installationen, höchstens jedoch € 500,00 je Liegenschaft.

**Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

Zuschusswerber können Einzelpersonen oder Firmen sein, die ihren Hauptwohnsitz oder die Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Mautern an der Donau haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solar-, Wärmepumpen- oder Photovoltaikanlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solar-, Wärmepumpen- oder Photovoltaikanlage ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

**Sonstige Voraussetzungen:**

Für die Errichtung und Aufstellung des vorgenannten Förderungsgegenstandes sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

**Ansuchen:**

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die durchgeführten Installationsarbeiten einzubringen. Dem Ansuchen sind als Nachweis die saldierten Rechnungen beizuschließen.

### **Rechtsanspruch:**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau aufgehoben bzw. geändert werden können.

### **Genehmigung:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist dem Gemeinderat vorbehalten. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe der tatsächlich gewährten Förderung.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat an den Zuschusswerber.

### **Doppel- oder Mehrfachförderung:**

Die Kombination des Zuschusses der Stadtgemeinde Mautern mit anderen Förderaktionen des Bundes oder des Landes Niederösterreich ist nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Richtlinie hat der Förderungswerber mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Gemeinde behält sich eine Überprüfung einer Doppel- oder Mehrfachförderung vor. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung ist die Rückzahlung der Förderung inklusive Zinsen vorgesehen.

### **Widerruf der Förderung:**

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zurückzuzahlen.

### **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2017 bis auf Widerruf.